

Zum Dessauer Prozeß

Von Hilde Benjamin, Vizepräsident am Obersten Gericht
der Deutschen Demokratischen Republik

Unter den Fragen verschiedenster Art, die der Dessauer Prozeß aufgeworfen hat, waren am bedeutungsvollsten die Fragen, die enthüllten, wie scheinbar „rein rechtliche“ Probleme in unmittelbarer Verknüpfung mit dem Kampf um die Einheit Deutschlands und damit um den Frieden stehen.

Die Angeklagten wurden angeklagt und verurteilt wegen des Verbrechens der Sabotage gemäß Befehl 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945, weil sie, wie es in dem Eröffnungsbeschluß heißt, insbesondere

„Vermögenswerte von weit über RM 100 000 000,—, die dem Volke gehörten, Betriebe, Aktienbesitz und Anteile der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft an Unternehmungen und Firmen verschoben, zum erheblichen Teil auf eine zum Zwecke der Entziehung aus dem Besitz des Volkes neu gegründete Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft mit dem Sitz in Hagen/Westfalen übertrugen und damit dem Volk entzogen.“

Der Befehl 160 stellt unter Strafe

„Personen, die sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Verwaltungsorgane und der deutschen Verwaltungen bezwecken“.

Wenn man untersucht, welche Maßnahmen die Angeklagten nun durchkreuzen wollten, so führt die Untersuchung letzten Endes zurück auf das Potsdamer Abkommen. Damit ist aber zugleich der Charakter der Straftaten festgelegt. Indem die Angeklagten Handlungen begingen, die gegen die Grundsätze des Potsdamer Abkommens verstoßen haben, griffen sie die Grundlagen der von den Alliierten gemeinsam geplanten deutschen Neuordnung und damit die Grundlagen für die Sicherung des Friedens überhaupt an.

Im Abschnitt III des Potsdamer Abkommens „über Deutschland“ lautet Punkt 12 der wirtschaftlichen Grundsätze:

„In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskräfte, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen.“

Die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Grundsätze ergibt sich aus Punkt 1 der politischen Grundsätze, der inhaltlich Bezug nimmt auf das Berliner Statement vom 5. Juni 1945¹⁾ und lautet:

„Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien, der Union der SSR und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrats in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen.“

Der Zonenbefehlshaber, der für seine Zone Maßnahmen traf, handelte dabei in seinem Bereich zugleich im Namen des Kontrollrats, dem die Verpflichtung zur Durchführung oder Durchsetzung der Beschlüsse des Potsdamer Abkommens übertragen worden war. Seine Anordnungen hatten daher Anspruch auf Anerkennung in ganz Deutschland. Mit Recht hat der im Prozeß als Sachverständiger vernommene Minister für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, Selbmann, auf das Gutachten des englischen Völker- und Staatsrechtslehrers F. A. Mann hingewiesen, der erklärt hat:²⁾

„Die Autorität der Oberbefehlshaber der Zonen beruht nicht auf der Berliner Deklaration, sondern auf dem Berliner Statement, das von der Ausübung

der von den vier Regierungen nach der Berliner Deklaration übernommenen obersten Gewalt handelt. Diese Ausübung der obersten Gewalt erfolgt gemeinsam als Kontrollrat in den Deutschland als Ganzes angehenden Angelegenheiten und durch jeden von ihnen allein in seiner Besatzungszone. ... Indem sie (nämlich die vier verbündeten Regierungen, B.) den Oberbefehlshabern die Ausübung der Gewalt in ihren Zonen gestattet haben, ist kraft dieser Ermächtigung der Ermächtigte Repräsentant nicht seiner eigenen Regierung, sondern der Gesamtheit der vier Regierungen.“

Mann stellt außerdem fest, daß es sich bei den von einem der Zonenbefehlshaber als Repräsentanten des Kontrollrats erlassenen Vorschriften um verbindliche Rechtsvorschriften im Sinne deutscher Gesetze handelt. Er schreibt³⁾:

„Innerhalb des Landesrechts übt der Kontrollrat die Funktionen einer deutschen Regierung aus. Er erläßt deutsche Gesetze. Die Akte seiner vollziehenden Beamten sind Akte des deutschen Staates.“

Ausgangspunkt des Potsdamer Abkommens war, Deutschland als Ganzes zu betrachten; deshalb hat jeder Zonenbefehlshaber, der zur Verwirklichung der Bestimmungen des Potsdamer Abkommens Anordnungen traf, als Repräsentant des Kontrollrats gehandelt. Die Maßnahmen, die von den einzelnen Zonenbefehlshabern zur Verwirklichung des Punktes 12 des sich auf Deutschland als Ganzes erstreckenden Potsdamer Abkommens angeordnet wurden, mußten daher in ganz Deutschland Anerkennung finden.

In der sowjetischen Besatzungszone wurde zur Verwirklichung des Punktes III B 12 der Potsdamer Beschlüsse der Befehl 124 vom 30. Oktober 1945 erlassen, durch den das Vermögen von Vereinigungen, die von der Sowjetischen Militärverwaltung verboten und aufgelöst worden waren — und dazu gehörten Konzerne — zunächst unter Sequester gestellt wurden. Dieser Befehl 124 war in genau der gleichen Weise ein Durchführungsgesetz zum Potsdamer Abkommen wie das in der amerikanischen und britischen Besatzungszone geltende Gesetz Nr. 52. Es folgte der Befehl 154/181 vom 21. Mai 1946, durch den das sequestrierte und beschlagnahmte Vermögen den deutschen Selbstverwaltungen der Provinzen und Länder übergeben wurde. Zunächst abgeschlossen wurden die Maßnahmen zur Durchführung des Potsdamer Abkommens dann durch die Verordnung der damaligen Provinz Sachsen vom 30. Juli 1946.⁴⁾

Von Bedeutung ist hier die Präambel zu dieser Verordnung, da diese über die Anordnung scheinbar nur vermögensrechtlicher Maßnahmen hinaus wieder die Beziehung zu dem grundsätzlichen Ziel des Potsdamer Abkommens schafft:

„Am 28. Juni 1946 hat die Bevölkerung der Provinz Sachsen ihren Willen zur eigenen Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Wirtschaft kund getan. Demgemäß wird eine Reihe Wirtschaftsunternehmen bzw. Objekte im Interesse einer wahrhaft sozialen, dem Weltfrieden dienenden Wirtschaftsordnung in das Eigentum der Provinz Sachsen überführt.“

Im Zusammenhang mit diesen grundlegenden Gesetzen ist auch noch die Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 1947 zu erwähnen, die in ihrem Artikel 73 ausdrücklich die Bildung von Konzernen verbietet, im Artikel 74 die Verfügung über Vermögen des Volkes von der Zustimmung der auch für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit im Landtag abhängig macht und deren Artikel 60 die anerkannten Regeln des Völkerrechts ausdrücklich zum Bestandteil der Rechtsordnung der Provinz Sachsen-Anhalt macht.

3) a. a. O. S. 477.

4) Der Befehl 64 vom 17. April 1948, der die Maßnahmen der deutschen Gesetzgebung nochmals ausdrücklich sanktioniert, bleibt hier unerwähnt, da er zeitlich nach den zur Anklage stehenden Handlungen erlassen wurde.

1) vgl. F. A. Mann, SJZ 1947, S. 468.

2) Monn, a. a. O. S. 472.